

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes

a) an betrunkene Personen Alkohol aus-schenkt oder verkauft oder

b) an Personen, bei denen erkennbar ist, daß diese ein Fahrzeug führen, Alkohol ausschenkt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungs-  
strafverfahrens obliegt bei Zuwiderhand-  
lungen gemäß Abs. 1 den Leitern der  
Dienststellen der Deutschen Volkspol-  
izei und bei Zuwiderhandlungen gemäß  
Abs. 2 den Leitern der Dienststellen der  
Deutschen Volkspolizei, den Stellvertretern  
der Vorsitzenden für Handel und Versor-  
gung der Räte der Kreise und den Vorsit-  
zenden oder sachlich zuständigen haupt-  
amtlichen Mitgliedern der Räte der Städte  
und Stadtbezirke.

#### §15

##### **Mißbrauch oder Beschädigung von Alarmanlagen**

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche  
Warn-, Melde-, Signal- oder Alarmanlage  
mißbraucht oder beschädigt, kann mit Ver-  
weis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M  
belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungs-  
strafverfahrens obliegt den Leitern der  
Dienststellen der Deutschen Volkspolizei  
oder den Vorsitzenden oder sachlich zu-  
ständigen hauptamtlichen Mitgliedern der  
örtlichen Räte.

#### §16

##### **Verunstaltung von Denkmälern, Kunstwerken und Naturschutzobjekten<sup>12</sup>**

(1) Wer vorsätzlich der Öffentlichkeit  
zugängliche, staatlich geschützte Denkmä-  
ler, Gegenstände der Kunst und Wissen-  
schaft oder unter Naturschutz stehende Ob-  
jekte verunstaltet, kann mit Verweis oder  
Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt  
werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungs-  
strafverfahrens obliegt den Vorsitzenden  
oder sachlich zuständigen hauptamtlichen  
Mitgliedern der örtlichen Räte.

#### §17

##### **Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten Minderjähriger**

(1) Ein Erwachsener, der ein Kind oder  
einen Jugendlichen zur Begehung oder zur  
Teilnahme an einer Ordnungswidrigkeit  
auffordert, kann mit Verweis oder Ord-  
nungsstrafe von 10 bis 300 M belegt wer-  
den.

(2) Die Zuständigkeit für die Durch-  
führung des Ordnungsstrafverfahrens rich-  
tet sich nach den gesetzlichen Bestimmun-  
gen, zu deren Verletzung angestiftet wurde.

#### III.

##### **Verstöße gegen wirtschaftsleitende Maßnahmen**

#### §18

##### **Zuwiderhandlungen gegen festgelegte Öffnungszeiten**

(1) Wer vorsätzlich als Leiter oder In-  
haber eines Einzelhandelsgeschäftes, einer  
Gaststätte oder Einrichtung, die Dienstlei-  
stungen für die Bevölkerung erbringt oder  
vermittelt, den von den örtlichen Organen  
festgelegten Öffnungszeiten zuwiderhan-  
delt, kann mit Verweis oder Ordnungs-  
strafe von 10 bis 100 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungs-  
strafverfahrens obliegt den Vorsitzenden  
oder sachlich zuständigen hauptamtlichen  
Mitgliedern der örtlichen Räte.

#### §19

##### **Unzulässige Bevorzugung bei Warenabgabe und Dienstleistungen**

(1) Wer als Leiter oder Mitarbeiter von  
Produktions-, Handels-, Dienstleistungs-  
oder anderen Gewerbebetrieben für eine  
ungerechtfertigt bevorzugte oder unzuläs-  
sige Abgabe von Waren oder Ausführung  
von Leistungen Vermögensvorteile für sich  
oder andere Personen fordert, annimmt  
oder sich versprechen läßt, kann mit Ver-  
weis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M  
belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungs-  
strafverfahrens obliegt den Vorsitzenden  
oder sachlich zuständigen hauptamtlichen  
Mitgliedern der örtlichen Räte.